

Satzung des Reit- und Fahrverein „von Nagel“ e.V. Herbern vom 24.02.2017

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Reit-und Fahrverein von Nagel“ e.V. Herbern mit Sitz in 59387
Ascheberg-Herbern verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Reit- und
Fahrsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus
Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.

5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten und Fahren sowie Haltung, Ausbildung und den Umgang mit den Pferden beschäftigen; die Ausbildung des Reit- und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.
2. Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern.
3. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus natürlichen Personen zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich und den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen, entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, dass heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

Verstöße gegen die dort aufgestellten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresabschluss erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer
 - e) den bis zu 7 Beisitzern
 - f) dem Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Der durch § 7 der Satzung vom 10. März 1964 eingeführte Turnus für die

Vorstandswahlen, wonach in jedem Jahr nur ein Teil des Vorstandes neu gewählt wird bleibt aufrecht erhalten.

Die Wahl der jeweiligen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Versammlungsmitglied beantragt, die Wahlen in geheimer Abstimmung durchzuführen. Der Antrag auf geheime Wahl, ist vor der Gesamtwahl zu stellen.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Bewerber für ein Amt zur Verfügung und kann kein Bewerber die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, ist eine Stichwahl erforderlich. Gewählt ist der, der die einfache Mehrheit der Stimmen erzielt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder wird es durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe betraut, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen.

2. Der Jugendwart wird gemäß § 10 dieser Satzung gewählt.

3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen

Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaige Ausschüsse und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

4. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratener Stimme zugezogen werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dieses beim Vorstand beantragen oder der Vorstand dieses beschließt.

2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwartes, sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung. (Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung zuständig, siehe § 10 dieser Satzung).
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (nur einmalige Wiederwahl ist möglich),
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, abstimmungsberechtigten Mitgliedern erforderlich,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreisverband der Reit- und Fahrvereine des Kreises
Coesfeld,
2. dem Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt-
und Kreisebene,
5. die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen
vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10

Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder von 12 bis 21 Jahren.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für zwei Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe.